

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/7/5 2006/06/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2007

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z1;

BauG Stmk 1995 §26 Abs4 idF 2003/078;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litc;

Rechtssatz

Dass die Gutachter - zur Ermittlung der Geruchszahl und des Schutzabstandes für den Betrieb des Nachbarn (der eine Einwendung im Sinne des § 26 Abs. 4 iVm Abs. 1 Z. 1 Stmk. BauG erhoben hat) unter der Annahme, dass der Stall voll belegt sei - in ihren Beurteilungen die "vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen", herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt (Dezember 1995), angewendet haben, begegnet keinen Bedenken, weil sie als dem derzeitigen Wissensstand entsprechend angesehen werden kann.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6Beweismittel SachverständigenbeweisBaurecht NachbarBeweismittel Auskünfte Bestätigungen

Stellungnahmen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060094.X03

Im RIS seit

21.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at